

Titel VII. Von der Leibzucht.

Teil 2.

§. 131. Der Leibzüchter hat auch das Recht, von dem zum Colonat gehörenden Viehbestand und Mobiliarvermögen soviel zur Leibzucht zu verlangen, als für seinen Bedarf, und für die Einrichtung seiner Leibzuchtswohnung erforderlich ist. Hierzu werden aber diejenigen Gegenstände nicht gerechnet, welche ein Ersparnis des Colon, und freies Allode sind, indem diese bei seinem Abzug auf die Leibzucht nicht mit in Anschlag kommen.

Im Lande Delbrück herrschte das uralte Herkommen, dass das Vieh-, Feld- und Hausinventar dem Erben und Leibzüchter geteilt werde. (Paderbornsche Provinzialrecht I.) Dass dieses ursprünglich allgemeine Sitte war, beweist auch noch in unserer Eigentums-Ordnung die Lehre vom Sterbfall. Nach Kapitel 8. §. 5. und einer Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 17. September 1782 konnte der Gutsherr, beim Absterben des Leibzüchters, wenn der Sterbfall nicht vorher gedungen war, verlangen, dass der Colon im Inventar auflegte, von Allem, was bei Abtretung der Stätte an Mobilien und Moventien vorhanden gewesen war, und hiervon die Hälfte als Sterbfall prätendieren, wobei also fingiert wurde, dass die Hälfte dem Leibzüchter gehörte. Die alte Eigentums-Ordnung von 1669 (II. §.1.) hatte gesagt, dass jeder Eigentumsherr die Leibzucht an Länderei, Mobilien und lebendiger Habe, wie gebräuchlich, nach Billigkeit, und des Erbes Beschaffenheit, jedoch nicht ultra sextam (über den sechsten hinaus) determinieren und setzen solle. Die Neue von 1741 schweigt von den Mobilien und Moventien. Wahrscheinlich absichtlich, weil die Quote des Sechstels nicht zum Sterbfall gepasst hätte. Es würde aber auch ein Unsinn gewesen sein, vom Vieh- und Hausinventar den Leibzüchtern 1/6 oder den Einzelnen gar 1/12 zu überweisen, wie Klöntrup dieses wirklich als Norm annimmt. Denn in den meisten Fällen würde es eine fruchtlose, ja unmögliche Teilung gewesen sein. Die Colonen mögen sich daher wohl selbst nach Gutdünken, nach Familiensitte und Herkommen auseinander gesetzt haben, welches die Gutsherren geschehen liessen, solange man ihnen ihre dimidia (Hälfte) des Sterbfalls unangetastet liess. Vielleicht hatte sich meist der Massstab auf ein Drittel gestellt, denn wir lesen in einem Erkenntnis des domkapitularischen Gerichts vom 15. Oktober 1798 in Sachen Arensmeyer gegen Arensmeyer Folgendes: « Es verordnet die neu projektierte Eigentums-Ordnung, welche zwar noch nicht Gesetzeskraft hat, aber als eine von den hohen Landeskollegien und Landständen attestierte Landesobservanz, oder dieser gemässer Bestimmungsvorschlag, die vorzüglichste Rücksicht verdient, Kapitel X. §. 31.: «Von den auf der Stätte befindlichen Mobilien und Hausgeräte kann der abgehende Stättebesitzer den dritten Teil zur Leibzucht verlangen. Und ferner im §. 56.: das auf der Stätte erworbene Vermögen ist der abgehende Stättebesitzer auf die Leibzucht zu nehmen befugt, ohne dass ihm deshalb etwas an der ihm gebührenden Leibzucht gekürzt werden darf.»

Wir finden diese Stellen nicht in unserem Exemplar des Entwurfes, und man hat sie wahrscheinlich hernach wieder weggelassen, weil man den ausgesprochenen Sätzen nicht traute. Das besondere Herkommen, oder die billige Bestimmung der Colonen wird es hier selten zu Kontestationen kommen lassen. Gewiss ist aber, dass bei gesetzlicher Bestimmung der Leibzucht das frei Allodial-Vermögen nicht in Betracht kommt, indem es ein solches, nach aufgehobener Leibeigenschaft gibt, und der freien Disposition der Colonen überlassen ist. – Man hat sich bei Bestimmung des Mobiliars gewöhnlich nach dem Bedarf und nach der Beschaffenheit des Inventars gerichtet, und diesem ist auch die neuere Praxis gefolgt. In Sachen Kaiseberg gegen Kaiseberg in Eddinghausen erkannte das Gericht Vlotho unterm 16. Dezember 1825 auf den sechsten Teil der zur Stätte gehörigen Garten-, Acker-, Wiesen-, Weiden- und Holzlandes, sowie auf die zur Notdurft der Leibzüchter erforderlichen Mobilien und Moventien, soweit solche vorhanden seien. Das Oberlandesgericht bestätigte dieses Erkenntnis unterm 13. Januar 1826.

§. 132. Die Leibzucht der mahljährigen Besitzer wird völlig auf die nämliche Weise bestimmt, wie die der übrigen Colonen, indem die Rechte der Stiefeltern, welche durch Heirat und Erlegung des Weinkaufs auf das Colonat kommen, denen der leiblichen Eltern gänzlich gleich gesetzt sind.

Die Eigentums-Ordnung schreibt dieses ausdrücklich vor. Vergleiche auch §. 124. Andere Partikularrechte modifizieren die Leibzucht der mahljährigen Besitzer; z.B. das Delbrücker Landrecht. Zu einer besonderen Klasse von Leibzucht können wir aber die der Stiefeltern, nach unserem System, nicht machen, wie wohl die Rechtslehrer tun, welche Mahljahre und Interimswirtschaft vermischen.

§. 133. Die gesetzliche Leibzucht, als Quote des Colons wird nur dann vom Ganzen berechnet, wenn das Gut in seinem vollen Bestande übertragen wird. Ist es aber mit bedeutenden Schulden belastet, oder sind Teile desselben versetzt, so muss die Leibzuchtsrata nach Verhältnis gemindert werden. Und der Leibzüchter kann nur dann die Ergänzung seiner Quote fordern, wenn die versetzten Stücke zurückfallen, oder vom Pfandrecht befreit werden, und die Stätte aus ihren Mitteln wieder in einem schuldenfreien und vollkommenen Stand versetzt wird.

*Die alte Eigentums-Ordnung sagt schon: «nach des Erbes Beschaffenheit.» Die neue: «nach Gelegenheit des Erbe.» Die revidierte hat §. 2.: «nicht über den sechsten Teil, wohl aber weniger, nach den Umständen und Beschaffenheit der zur Stätte gehörigen Grundstücke.» Die Eigentums-Ordnung von 1741 bestimmt nach §. 11., dass bei Antretung der Leibzucht die Leibzüchter dem Gutsherrn allzeit den Schuldenzustand der Höfe, und wie viel sie darauf kontrahiert, anzeigen sollen, damit derselbe vom Zustand des Erbe, und wie die Colonen gewirtschaftet, informiert sein möge, indem die Leibzüchter, wenn sie etwas verschweigen, solches selbst bezahlen sollen. Die Fassung des Gesetzes zeigt schon, dass dieses bloss ein Akt gutsherrlicher Aufsicht und Kontrolle war, um die Leibzucht vermindern zu können. Mit dem Aufhören jener Gewalt cessirt auch das Gesetz. Der Anerbe kann gegen den Leibzüchter nicht mehr eine Spezifikation und eidliche Manifestation der Schulden (wie sie der Entwurf vorschreibt: **(Vogelsang lehrt: der Anerbe könne unbedenklich die Leistung des Manifestationseides vom abgehenden Colon verlangen)**) fordern. Es wäre dann, dass er demnächst mit ihm in einen Rechtsstreit geriete, wo sich das Verfahren nach der Form der allgemeinen Gesetze richten würde.*

*Es ist die Frage oft streitig geworden, ob, wann die Leibzucht wegen verschuldeter und verpfändeter Stücke geringer gesetzt werden müsse, und das Gut nachher wieder in Flor käme, ergänzt und schuldenfrei würde, alsdann auch eine Ergänzung der geschmäleren Leibzucht Statt finden könne. Auf eine dies bezügliche Anfrage erteilte die Regierung unterm 14. Januar 1787 zur Resolution: «es verstände sich von selbst, dass die Leibzucht nur nach der wirklichen Beschaffenheit einer Stätte, wie nämlich dieselbe zu der Zeit, da der Leibzüchter auf die Bestimmung der Leibzucht antrage, beschaffen gewesen sei, bestimmt werden dürfe. Folglich komme es auf die damals an Andere versetzt gewesenen Grundstücke nicht an. Überhaupt wäre in der Eigentums-Ordnung ausdrücklich festgesetzt, dass die Leibzucht nach Gelegenheit der Stätte vom Gutsherrn verschrieben werden solle, und dass derselbe wohl weniger, aber nicht mehr als den sechsten Teil zur Leibzucht bestimmen könne. Daraus folge, dass die nachher während der Leibzuchtjahre von dem Colon eingelösten Ländereien nicht dem Leibzüchter, sondern reluenti **(dem Colon)** zu Gute kommen müssten.» Diese Ansicht ist hart, und stützt sich allein auf die gutsherrliche Gewalt. Ehe liess sie sich damit rechtfertigen, dass die Mittel, welche der Colon zur Einlösung beschafft, zu seinem frei Erworbenen gehören, dessen Nutzen ihm allein gebührt, Wenn wir aber erwägen, dass das Colonat ein Ganzes bildet, von welchem die Leibzucht eine Quote ausmacht, so muss durch die Einlösung aus den Früchten und Mitteln des Ganzen das Fehlende so gut dem Colonat als der Leibzucht zuwachsen. Welches umso billiger erscheint, da der Leibzüchter vielleicht durch Unglücksfälle Schulden zu machen gezwungen war, und nun, ohne besonderes Verdienst des Colon durch bessere Zeiten und glückliche Jahre das Gut wieder in blühenden Zustand kommt, dessen Früchte dann der Colon allein genösse, während der Leibzüchter vielleicht schmachten müsste.*

§. 134. Die zur Nutzniessung ausgesetzte Leibzuchtsquote des Colonat-Vermögens kann auch durch den bei der Abtretung des Gutes zu schliessenden Vertrag in eine andere Art von Leistung verwandelt werden. Dergestalt, dass der Leibzüchter Teil an den Nutzungen des Colonats im Allgemeinen nimmt. Entweder im getrennten Haushalt, durch Lieferung der für denselben erforderlichen Bedürfnisse, oder im verbundenen Haushalt, durch persönliche Mitbenutzung dessen, was als Ertrag des Colonats zur Erhaltung und Bequemlichkeit der Familie von den Früchten und Nutzungen desselben gezogen wird. Der Vertrag kann dieses wechseln oder verbunden, oder mit vorbehaltener Wahl der Alternative, festsetzen.

§. 135. Bei kleinen Stätten, wo die Leibzuchtsquote, nach der Grösse der dazu gehörigen Ländereien, keine drei Morgen betragen würde, kann keine ordentliche Leibzucht konstituiert werden, sondern die Alten können, wenn sie die Stätte abtreten, nur nach Inhalt des vorigen §. eine Mitbenutzung, nämlich Wohnung im Hause und Unterhalt fordern.

§. 136. In allen jenen Fällen müssen die Vorteile, die sich der Leibzüchter ausbedingt, den Kräften und Umständen des Gutes angemessen, und nach der Billigkeit normiert sein. Auch da, wo sich, durch Orts- oder Familien-Herkommen, bei einem Hofe ein gewisser Massstab der Leistung gebildet hat,

müssen die Verhältnisse der Zeit und der Zustand der Stätte bei der zu errichtenden Leibzucht erwogen und berücksichtigt werden.

Es ist sehr häufig der Fall, dass die Alten die Leibzuchtsquote zu ihrem und der Wirtschaft Nutzen, dem Colonat belassen, und sich andere Vorteile ausbedingen, oder dass die Familie, wenn sie friedliche und einige Gesinnungen hegt, völlig Einen Haushalt fortführt. Bei den kleinen Stätten schreibt die Eigentums-Ordnung §. 2. dieses vor. Es ist bedeutend, wenn sie sagt: «davon kann keine eigentliche Leibzucht konstituierte werden,» indem hier das alte Institut als Regel hervorleuchtet. Die revidierte Eigentums-Ordnung ging weiter, und verordnete, es solle keine besondere Leibzucht bestimmt werden, sondern die Alten müssten bei dem Colon wohnen bleiben, mit demselben zu Tische gehen, und sich mit gewöhnlicher Hausmannskost begnügen. Aus solchen Gemeinschaften entsteht nun gewöhnlich Streit. Der Entwurf setzt daher hinzu, dass, wenn die Alten sich mit dem jungen Colon nicht vertragen können, dieser drei Taler Hausmiete, und den sechsten Teil der auszumittelnden Heuer von den Grundstücken jährlich dem Leibzüchter zahlen sollte, wo dann dieser für sein eigenes Unterkommen sorgen müsste. Die Eigentums-Ordnung bestimmt, dass solche kleine Stätten entweder die Alten behalten, und die Anerben ihnen assistieren müssen, oder dass sie dieselben diesen übergeben, und ferner nach Vermögen bei dem Hofe mitarbeiten sollen. Die revidierte Eigentums-Ordnung reguliert das Mitarbeiten der Leibzüchter sogar für alle Fälle in einem besonderen §. Dieses sind aber Aufsichts-Massregeln des alten Rechts, die in die neue Verfassung nicht gehören. Es ist übrigens natürlich, dass die Leistungen auch hier mit den Kräften der Stätte in Einklang stehen müssen, wie dieses bereits im §. 133. entwickelt worden ist. – Die alte Leibzucht kann durch Vertrag eine andere Natur erhalten, aber die blosse Stimulation (Vorgabe) gewisser Leistungen ändert diese noch nicht. Diese sind in der Regel nur als ideelle Quoten und Nutzniessungsrechte zu betrachten.

§. 137. Die Bestimmung und Regulierung einer Leibzucht erfordert, dass der Gutsherr zugezogen, und seine Genehmigung und Einwilligung nachgesucht werde.

Die Determination nach dem Ermessen des Gutsherrn, welche die Eigentums-Ordnung §. 2. vorschreibt, fällt, wie schon oben ausgeführt wurde, weg. Da aber die Regulierung der Leibzucht in das ganze Colonatverhältnis eingreift, den Bestand des Colonats gefährden, und die Rechte des Grundherrn kränken kann, insofern gesetzliche und herkömmliche Normen überschritten werden. Da ferner der Trennung des Leibzuchtvermögens eine teilweise, wenn gleich gesetzliche Dismembration zum Grunde liegt, eine Teilung vom Hauptgut, die der Veräusserung analog ist, und bei solchen Akten die gutsherrliche Einwilligung auch nach dem Gesetz von 1825 erforderlich ist, so glauben wir, dass auch die provinzialrechtliche Beibehaltung der gutsherrlichen Einwilligung in die Leibzuchtregulierung sich rechtfertigt. Umso mehr, da sie mit den rechten des Obereigentums genau zusammenhängt. – Die Form, in der diese Einwilligung erteilt, der Kontrakt geschlossen, bestätigt, und durch die Hypothekenbücher gesichert wird, richtet sich gegenwärtig nach den allgemeinen Landesgesetzen, und cessiren die entsprechenden älteren Vorschriften. (Es ist hierüber mehrfach durch die Erkenntnisse der Gerichte entschieden, namentlich in Sachen Wortmann gegen Wortmann durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 6. Oktober 1826 ein Vertrag als nichtig erkannt worden, weil die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Form der Verträge allgemein seien, und den älteren Provinzialgesetzen derogirten (abweichen). – In der Anwendung des Gesetzbuches I. 11. §. 603., wonach ein Altenteilvertrag gerichtlich reguliert werden soll, scheinen uns alle Gerichte zu weit gegangen zu sein, indem sie jeden Vorbehalt von Alimenter und Leistungen für nichtig erklärt haben, wenn es nicht gerichtlich stipuliert war. Nicht Alles ist Altenteil im Sinn des Landrechts, und es treten also nicht immer dessen Motive ein. Das Oberlandesgericht zu Halberstadt hat dagegen in der Sache Brinkmeier gegen Brinkmeier durch Erkenntnis vom 2. August 1831 den Grundsatz ausgesprochen, dass, da das Gesetz keineswegs bestimmt, dass ein auf andere Weise geschlossener Altenteilvertrag unverbindlich sein solle, geprüft werden müsse, welche Folgen die Verabsäumung der gesetzlichen Form eines Vertrags nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen nach sich ziehe.).

§. 138. Der Leibzüchter hat an dem ihm überwiesenen und vorbehaltenen Stücken vom Gut und Mobiliar, oder an den sonst vorbehaltenen Rechten, den lebenslänglichen Niessbrauch. Er darf jedoch über die Gegenstände selbst, die in seinem Besitz bleiben, nicht disponieren, sie nicht veräußern oder verpfänden. Dagegen ist er auch nicht für dieselben verantwortlich, in sofern sie durch den ordentlichen und gewöhnlichen Gebrauch ihren Wert verlieren, oder verbraucht werden.

Die alte Eigentums-Ordnung sagt (II. §. 2.): «die Besitzer sind bei Strafe der Abweisung oder sonstigen ernstlichen Einsehens nicht gemacht, die Güter zu verderben, zu versetzen, oder zu veräussern.» Die neue Eigentums-Ordnung bedient sich des Ausdrucks: die Eltern hätten die Ländereien zeitlebens usufructuarie (als Nutzniesser) zu geniessen; befiehlt auch §. 6. dass weder Häuser noch Länder sollen verdorben, veräussert, oder auf einige Weise verringert, auch keine Schulden darauf gemacht werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen zeigen die ursprüngliche Natur der Leibzucht. Vertragsweise kann etwas Anderes, namentlich in Betreff der Mobilien verabredet werden.

§. 139. An den Bestimmungen des Vertrags über die Naturalleistungen, oder die Art und Weise des Mitgenusses kann einseitig nichts geändert, und dem Meier oder Colonat die Pflicht nicht erschwert werden. Wo aber eine Quote des Vermögens, oder sonst ein gesonderter Teil desselben die Leibzucht ausmacht, oder gewisse Grundstücke dazu überwiesen worden sind, hängt es vom Leibzüchter ab, wie und wo er die Nutzung und Früchte geniessen will. Er kann daher die Grundstücke selbst bestellen und bearbeiten lassen, oder dieselben verpachten, und den Ertrag anderwärts verzehren.

Dieses Alles ist der Natur der Leibzucht und dem Herkommen angemessen. Der Leibzüchter kann natürlich sein persönliches Recht des Mitgenusses nicht auf einen Anderen übertragen. Er kann auch dem Colon nicht entfernte, beschwerliche Lieferungen aufbürden. Aber die Nutzungen selbst kann er nach Gutdünken verwenden. Die Eigentums-Ordnung §. 4. bestimmt, dass, wenn der Leibzüchter von der Leibzucht weg heiratet, und dann wieder kommt, und dieselbe zurückfordert, dieses nicht gestattet sein soll. Das Gesetz legt hierin einen Verzicht, der auf eine Vermietung und Verpachtung nicht extendiert wurde, wie mehrere Erkenntnisse beweisen. Nach andern Colonat- und Meier-Ordnungen hatte sich, im Fall der Leibzüchter die Leibzucht verpachtete, ein Vorzugs- und Näherrecht für den Colon gebildet (Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmte, dass ein Sechstel der Pachtgelder an den Stätte-Besitzer fallen sollen, da der Leibzüchter alsdann nicht mehr auf der Stätte arbeite. Eine Erfindung der Gutsherren, die höchst inkonsequent war.).

Bei uns trug es sich durch die gesetzliche Vorschrift, welche den Antritt der Leibzucht sehr erschwerte, oft zu, dass der Anerbe heiratete, und dann noch lange warten musste, bis er zum Besitz des Colonats gelangte. Es bildete sich daher die Observanz, dass der Anerbe für sich und seine Familie vor allen Fremden die Leibzuchtswohnung mietweise verlangen konnte, wie hierüber mehrfach, namentlich in Sachen Halemeyer gegen Halemeyer (1792) rechtskräftig entschieden wurde. Die Prätionen (Ansprüche) des Anerben, der sich mit den Alten im gemeinschaftlichen Haushalt nicht vertragen konnten, waren dadurch allmählich gestiegen, und die revidierte Eigentums-Ordnung setzte §. 3. fest: «Wenn ein Anerbe eher heiratet, als er zum Besitz der Stätte kommt, kann derselbe für sich die Bewohnung des Leibzuchtshauses, oder wohl gar die Ausmittlung eines Theils der Leibzucht nicht verlangen, viel weniger aber den Eltern zumuten, dass sie mit Beziehung der Leibzucht ihm die Stätte abtreten. Sollte aber der Fall sich ereignen, dass das Leibzuchtshaus vermietet werden soll, so hat der verheiratete Anerbe vor dem Fremden einen Vorzug.» Diese Bestimmungen halten wir ferner nicht für praktisch. Der Colon ist nicht mehr durch die gutsherrliche Gewalt gefesselt, braucht also auch durch das Colonatrecht nicht mehr gegen die Ansprüche seiner Kinder geschützt, oder in seinen Rechten auf irgend eine Weise beschränkt zu werden.

§. 140. Wenn die Leibzucht in der alt herkömmlichen und gesetzlichen Quote des Colonats besteht, oder sonst gewisse Grundstücke dazu bestimmt werden, so soll der Leibzüchter von den Ländern, welche er besitzt, die öffentlichen Abgaben, und an gutsherrlichen Gefällen den Zehnten und das Zinskorn entrichten. Von allen übrigen Lasten, Abgaben und Diensten ist er aber frei. Besteht das Colonat zum Teil aus Zehnt- und zinsfreien Ländereien, so sollen den Leibzüchtern pro rata auch freie Grundstücke angewiesen werden. Wäre es nicht nachzuweisen, auf welchen Äckern die Lasten ruhen, so sollen sie nach Verhältnis ihrer Leibzucht den Kornzins mittragen.

Der Leibzüchter, der alt wird, und den Geschäften des grossen Gutes nicht mehr vorstehen kann, zieht sich auf ein kleines Besitztum zurück, um ruhig zu leben. Er verlangt nichts mehr zu erwerben, aber er will auch keine Lasten und Sorgen mehr haben. Ganz gewiss ist es in alter Zeit Niemand eingefallen, ihm Lasten aufzubürden. Denn gerade deshalb gab er das Colonat hin, und behielt sich nur seinen Lebensbedarf vor. Aber wie die Zeiten für den Bauernstand schlechter wurden, und zugleich die öffentlichen Lasten überall wuchsen, schien oft das unbelastete Leibzuchtgut im Vorteil gegen das belastete Hauptgut. Und die Gutsherren arbeiteten dahin, durch Schwächung der Leibzucht ihren Colon in besserem zahlfähigen Stande zu erhalten, welches sich die Landesherren gern gefallen liessen,

indem auch sie vom Colon Steuern und andere öffentliche Hilfsleistungen bedurften. Den geschichtlichen Gang haben wir schon im Paderbornschen Meierrecht entwickelt, und wollen nun speziell untersuchen, welchen Gang hier die Sache nahm. Die alten Lasten waren in der Regel mild und gering gewesen, und hatten meist in Naturalleistungen bestanden. Der Leibzüchter übergab daher dem Colon soviel vom Gute, dass er die Wirtschaft führen, und alle Lasten bestreiten konnte. Wir haben früher als den ursprünglichen Massstab $\frac{2}{3}$ des Ganzen nachgewiesen, und der Leibzüchter behielt somit Ein Drittel des Gutes. Bei gestiegenen Lasten und grösserem Druck der Zeiten, schien den Gutsherren dieses nicht verhältnismässig, und sie massen sich daher an, in jedem einzelnen Falle die Leibzucht nach richtigem Verhältnis ermässigen zu können. Die Mindenschen Stände erhielten auf ihre Beschwerden im Jahre 1628 (Landesverträge) die Resolution: «Weil durch die Leibzucht insgemein die Stätte geschwächt, die Leibzüchter unbeschwerte Güter ohne Dienst und Pacht und dergleichen zu sich nehmen, und oftmals die Kinder in grosse Beschwerde setzen; als ordnen und achten Seine Fürstliche Gnaden für billig, dass ohne Vorwissen, Bewilligung und Moderation des Gutsherrn, jedoch dass auch den Alten am notdürftigen Unterhalt nichts mangle, keine Leibzucht passiert, oder da die überflüssig verordnet, nach vernünftigen Ursachen und arbiträr boni viri ex aequo et bono (die Entscheidung eines guten Menschen aus Gleichem und Gutem) gemildert und eingezogen werde.» Statt des alten Dritttheils der Güter machten nun wohl in der Regel die Gutsherren mit dem Ausspruch: Halb so viel, ist auch genug! dazwischen fahren, und in der alten Eigentums-Ordnung befestigten sie das Sechstel zur Norm, die nicht überschritten werden dürfe. Wohl aber behielten sie sich eine Verminderung vor. Die spätere Eigentums-Ordnung blieb bei diesen Grundsätzen. – Das alte Gesetz schrieb nun nach §. 7. vor: «Gleichfalls sollen die Leibzüchter die vorfallende onera communia (gemeinsame Belastungen) nach ihrer Vermögenheit und Zustand dem Erbe zum Besten pro rata zu prästieren mit schuldig sein.» Das heisst offenbar soviel, als: da die Leibzucht nun nach Verhältnis des Gutes und seiner Lasten festgesetzt wird, so sollen ausserordentliche gemeine Lasten, wenn solche vorkommen, den Colon nicht allein, sondern den Leibzüchter mit treffen. Die Eigentums-Ordnung von 1741 interpretierte dies aber §. 6. dahin, dass der Leibzüchter von den unterhabenden Äckern alle onera (Ladungen) zu tragen schuldig sei, und fügte §. 13. noch hinzu, er müsste alle onera publica et communia (öffentliche und gemeinschaftliche Lasten) nach Proportion der Stätte und Leibzucht mit tragen helfen, welches dem Besitzer der Stätte zu Gute komme. Dieses war höchst beschwerend und drückend. Denn was hatte nun der Leibzüchter, der nach §. 1. alt und gebrechlich sein soll, gewonnen. Wozu jene Ermittlung des richtigen Verhältnisses, wenn er noch alle Lasten mittragen sollte, und so in seinen alten Tagen doppelt belastet war? Es mochten auch sofort Beschwerden und Streitigkeiten entstehen, denn es erfolgte das Reskript vom 1. Oktober 1743, worin die Bestimmungen so vorgeschrieben werden, wie wir sie im obigen §. ausgedrückt haben. Es widerspricht aber dem Geist unserer alten Colonat-Verfassung, wenn supponiert wird, dass die Lasten auf den einzelnen Grundstücken hafteten, da im Gegenteil es die Regel machte, dass das Colonat einen geschlossenen Komplexus bildete, indem selbst neu erworbene, freie Grundstücke sich mit demselben konsolidierten, und nicht mehr als getrennte Parzellen betrachtet wurden. Jene Verordnung wurde noch einmal durch ein Reskript vom 30. November 1793 dahin deklariert, dass der Leibzüchter von den gutsherrlichen praestandis nichts als die Korngefälle pro rata übernehmen solle (Wahrscheinlich war dieses eine Folge der Diskussion über das Provinzialgesetz. Denn wir lesen in dem Votum eines Rates: Es sei zwar neuerlich in Sachen Borgholz gegen Borgholz entschieden, dass unter dem Ausdruck onera publica et communias bloss Kontribution, Zins- und Zehntgeld, nicht aber die übrigen auf den Ländereien der Leibzüchter haftenden Pachtgelder und übrigen onera zu verstehen seien, allein das Reskript vom 1. Oktober 1743. sowie der Sinn der Eigentums-Ordnung scheine ihm dagegen zu sein). Dass jedoch jene gesetzlichen Bestimmungen der Idee des Leibzucht-Instituts, und dem gangbaren Herkommen widersprachen, geht daraus hervor, dass noch manche Erkenntnisse gegenteilige Entscheidungen enthielten. So wurde in Sachen Bellmann gegen Bellmann vom Colon verlangt, dass der Leibzüchter zu allen gutsherrlichen Prästationen, Pachtkorn, Zinskorn, Dienst- und Pachtgeld konkurrierte. Die Regierung bestätigte aber am 23. Februar 1781 das Erkenntnis des Amtes Ravensberg dahin, dass nach der Observanz der Leibzüchter nur zu oneribus publicis (öffentliche Belastungen) und Zehnten zu konkurrieren schuldig sei, weil er die Leibzucht in solatium (Trost) der bisherigen Arbeiten bekäme. – Von allen persönlichen und Nachbarlasten blieben die Leibzüchter, wie Crayen bezeugt, stets frei. Und es geht auch hieraus hervor, dass die ganze Belastung nur ein Produkt der gutsherrlichen Gewalt war, welche dadurch das Institut untergrub, und die Leibzüchter meist nötigte, bei ihren Kindern im gemeinschaftlichen Haushalt zu bleiben. Die Gutsherren setzten es auch durch, dass der Colon ohne ihre Einwilligung die Lasten nicht auf sich nehmen durfte, wie in Sachen Volkmann gegen Volkmann (1773) per tres conformes (um drei Konforme) erkannt wurde. Dagegen hatten sie das Recht, festzusetzen, dass der neue Colon alle Lasten übernehme. (Erkenntnis der Regierung in Sachen Hagemeier gegen Hagemeier vom 7. Oktober 1768). –

Dass unter den Lasten nicht die der Stätte anklebende Schulden verstanden seien, musste auch durch Judikat in Sachen Alemans gegen Sudholz festgesetzt werden.

§. 141. Über sein freies Allodial-Vermögen, und alles dasjenige, was nicht Bestandteil, oder untrennbares Zubehör des Gutes ist (§. 101.), kann der Leibzüchter frei disponieren, und es wird ihm bei der herkömmlichen oder festzusetzenden Leibzucht nicht in Anrechnung gebracht, wenn er dieses Allode ferner für sich behält. Doch sind rückständige Brautschatz-Forderungen ausgeschlossen, indem diese als ein Zubehör des Gutes betrachtet, und zu jeder Zeit in dasselbe inferiert werden müssen. (§. 95.)

Die Eigentums-Ordnung III.2. schreibt vor, dass alles, was der Eigenbehörige acquiriert, dem Herrn acquirit wird, und bei der Stätte bleibe. Im Kapitel X. §. 4. wird das gesamte Mobilienvermögen mit den ausstehenden Aktivforderungen als Fond bestimmt, woraus die Brautschatze entrichtet werden. Es bildete sich daher die Regel, dass aller Erwerb dem Colonat accessire (näher), und dass der Leibzüchter nichts auf die Leibzucht mitnehmen, und zu freier Disposition sich besonders vorbehalten könne. Dieses Prinzip wurde auch auf die freien Colonen übertragen, um den Anerben desto mehr in den Stand zu setzen, alle ihre Pflichten zu erfüllen. Indessen hatte doch selbst die Eigentums-Ordnung dem Eigenbehörigen bei seinem Leben die Disposition über erworbene Grundstücke belassen, so lange der Sterbfall noch nicht darüber gegangen war, und die Praxis modifizierte auch für den Leibzüchter die frühere schroffe Ansicht. Viele liessen dem Leibzüchter die Erwerbungen ganz. Crayen sagt in seiner Sammlung: «Wenn ein Acquirent (Erwerber) neuer Pertinenzen die Leibzucht bezieht, behält er, exklusive der Leibzuchtrevenuen, den Niessbrauch der erworbenen Pertinenzen (Auch der Justizrat Laue von Minden bezeugte in einem Bericht von 1780. dass neu akquirierte (erworbene) Grundstücke der Erwerber im Niessbrauch behalte, und dass dieselben beim Sechstel der Leibzucht nicht in Anschlag gebracht werden). Die Meisten liessen ihm das Erworbene nur dann, wenn er es sich bei Regulierung der Leibzucht ausdrücklich vorbehalten hatte. Wahrscheinlich weil hier der Gutsherr bei der Bestimmung der Leibzucht Gelegenheit hatte, indirekt das besonders erworbene Vermögen ihm in Anrechnung zu bringen. – Dass der Brautschatz stets in das Gut verwendet werden musste, und dem Colonat notwendig zuwuchs, wenn es auch zufällig erst in späterer Zeit fällig wurde, lag in der Natur des Colonat- und Brautschatzverhältnisses, und ist nie bezweifelt worden. In Sachen Meier zu Blasheim gegen Meier wurde in zwei Instanzen (1785) erkannt, dass ein Leibzüchter die auf der Stätte erworbenen Kapitalien auf der Leibzucht nicht mehr nutzen könne, dass auch, wenn ein auf Mahljahre Gesessener anderweitig auf der Stätte geheiratet habe, und von seiner Frauen Brautschatz noch etwas ausstehe, er solches auf der Leibzucht nicht behalten könne. – In Sachen Moenk gegen Moenk, und Burmeister gegen Brandhorst (1786) wurde von der Regierung erkannt, dass, wenn ein Leibzüchter sich dem Genuss eines novi acquisiti (Neu Anschaffenden) nicht vorbehalten habe, dieses nicht mit auf die Leibzucht genommen werden könne. Gleichmässig wurde erkannt in Sachen Kruger gegen Kruger (1800). Das Erkenntnis der Regierung sagt: Alles was der Colon auf die Stätte bringe, sei als Brautschatz anzusehen. Es sei in hiesiger Provinz bei allen Bauerngütern Observanz, dass sämtliche Aktiva, sie möchten nova acquisita, oder Brautschatzkapitalien sein, als ein Accessorium (Zubehörteil) der Stätte bei derselben blieben, und nicht mit auf die Leibzucht genommen würden. Es wäre dann, dass bei der Verschreibung eine Reservation gemacht sei. Dass aber auch bei diesem Vorbehalt, wie schon oben bemerkt wurde, die gutsherrliche Gewalt Spielraum behielt, geht daraus hervor, dass das Erkenntnis hinzufügt: die Raison dieser Observanz gründe sich auf Billigkeit, indem sie zur Konsevation der Colone diene. Der Colon könne nämlich sonst nicht alle Lasten, Brautschatze usw. tragen. Das Erkenntnis der Regierung wurde in revisorio bestätigt. Das Gericht Hausberge, als erste Instanz, hatte gegenteilige Ansichten ausgesprochen, und den Erwerb des Colon für völlig freies Vermögen erklärt. – Eine Sache, auf welche die Praxis oft Bezug genommen hat, war der Prozess Ahrensmeier gegen Ahrensmeier (1800), wo es sich um Grundstücke eines Colon stritt, welche in der Mindenschen Feldmark waren erworben worden. Das Stadtgericht zu Minden sagt in seinem Erkenntnis: «So wenig Allodialgüter, die ein Vasall erwirbt, zu dem Lehen gerechnet werden können, sondern dem Allodial-Erben des Acquirenten verbleiben, eben so wenig ist ein zeitiger Besitzer der eigenbehörigen Ahrensmeierschen Stätte befugt, jene angekauften städtischen Ländereien als Zubehörungen seines Colonats sich anzumassen. Auch durch die Sterbfälle der vorigen Besitzer hat diese Qualität nicht verändert werden können.» Im Erkenntnis der Regierung heisst es dagegen: «Es ist bereits in Sachen Geschwister Ernsting gegen Dröge per sent. appell. vom 17. Januar 1800, welche in Revision am 9. September 1800 bestätigt wurde, erkannt, dass ein Eigenbehöriger, welcher bei dem Colonat Mindensches Feldland besitzt, solches inter vivos per modum pacti (zwischen den Lebenden im Wege der Vereinbarung) dem Stättebesitzer gegen Prästation der ausbedungenen Leibzucht mit übereignen könne. In mehreren

anderen Sachen ist entschieden, dass, wenn ein Leibzüchter sich den Genuss eines novi acquisiti (von Neuanschaffungen) nicht vorbehalten habe, die acquisita (Erwerbung) keineswegs auf die Leibzucht mitgenommen werden können.» Hieraus wird gefolgert, dass die Ländereien, welche nicht speziell eximiert worden, zugleich mit der Stätte übergeben seien. Es tue auch nichts zur Sache, dass hier von Mindenschem Feldland die Rede sei, indem die angezogenen Judikate auch Meierstättische Colonate betroffen hätten, und doch erkannt worden sei, dass der Colon keine noviter acquisita (neu Erwerbung) eigentümlich auf die Leibzucht nehmen könne, die er sich nicht in der Leibzuchts-Verschreibung namentlich ausbedungen habe. In der Rechtssache Bockstrup gegen Bockstrup zu Borgholzhausen hatte ein Erbpächter, neben seiner Stätte, einen Holzteil in Erbpacht genommen, und wollte denselben auf der Leibzucht nutzen, und sein Erbpachtrecht beibehalten. Es wurde ihm aber in drei Instanzen (Werther, 1804. Minden, 1805. Berlin, 1807) abgesprochen.» Denn nach der allgemein bekannten, auch in foro (im Markt) als richtig angenommenen Landesobservanz, wird die Succession in die bauerlichen Besitzungen nach gleichen Grundsätzen, nämlich nach der Eigentums-Ordnung beurteilt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob dergleichen Besitzungen eigenbehörig oder frei, oder Erbpächtereien sind. Es wird ausgeführt, dass jeder Erwerb als eine Verbesserung der Stätte zu betrachten sei, und dass der Leibzüchter nichts von dem Erworbenen mit auf die Leibzucht zu nehmen befugt sei. – Neuerlich ist in Sachen Kirchhof zu Dehme gegen Kirchhof (1817) per duas conformes (durch zwei Konformationen) erkannt worden, dass der Leibzüchter schuldig sei, die bei seinem Abzug vom Colonat vorhandenen gewesenen Barschaften und ausstehende Forderungen eidlich zu manifestieren. In Sachen Tielking gegen Tielking (1824) ist der Grundsatz ausgesprochen worden, dass der Brautschatz in die Stätte inferiert werden müsse, und zum Colonatvermögen fliesse, ohne in ein besonderes Eigentums- und Dispositionsrecht überzugehen. Abstrahieren wir nun von Rechtsfällen aus älterer Zeit, so bildet sich gegenwärtig, da das Colonatrecht von den Attributen der Leibeigenschaft, und von der gutherrlichen Gewalt gereinigt ist, das Verhältnis ganz einfach. Das Partikularrecht umfasst nur das alte Colonat. Das volle eigentümlich freie Vermögen, welches nach jetziger Verfassung der Bauer besitzen und erwerben kann, steht in seiner unbeschränkten Disposition, und wird nach den Regeln des gemeinen Rechts, vorbehaltlich der Modifikationen, die die eheliche Gütergemeinschaft hervorbringt, überall beurteilt. Die Qualität des Brautschatzes bleibt jedoch unverändert.

§. 142. Alles was der Leibzüchter als solcher auf der Leibzucht durch Fleiss, Glück oder Sparsamkeit erwirbt, darüber kann er, sowohl bei seinem Leben, als auf den Fall seines Absterbens nach freiem Gutdünken disponieren.

Ein Satz, der aus dem vorhergehenden folgt, und nach altem Recht durch den Sterbfall bei den Eigenbehörigen beschränkt wurde. Die Gutsherren hatten die Vorsicht gebraucht, durch die Eigentums-Ordnung VIII. §. 5. bestimmen zu lassen, dass bei dem Antritt der Leibzucht gleich der Sterbfall solle beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todesfall gezogen werden. Die revidierte Eigentums-Ordnung VIII. §. 13. bleibt bei dieser Bestimmung, setzt aber hinzu: «Sobald der Sterbfall des Leibzüchters beschrieben und gedungen ist, so gehört der etwaige Erwerb auf der Leibzucht zur freien und willkürlichen Verordnung des Erwerbers. Und es kann davon kein Sterbfall gezogen werden, sondern fällt solchergestalt, falls der Leibzüchter keine Kinder auf der Leibzucht erzeugt, oder bei Lebzeiten nicht darüber verordnet hat, dem Besitzer der Stätte anheim.» Der Entwurf drückt sich hier unrichtig aus, und hätte bloss auf die gemeinrechtliche Succession verweisen, nicht aber von einem Heimfall an die Stätte reden sollen. Nach erloschenem Leibeigentum wird der freie Erwerb des Colon, wie jedes andere freie Vermögen, besessen und vererbt.

§. 143. Alles was hinsichtlich der Leibzucht vom einzelnen Colon gilt, welcher sie bezieht, gilt auch von beiden Ehegatten, indem diese völlig gleiche Rechte haben. Wenn jedoch der gesetzliche Massstab bei Bestimmung der Leibzucht (§. 128.) zum Grund gelegt wird, so soll für den Einzelnen in der Regel nur die Hälfte gerechnet werden. Wenn aber noch minderjährige und unbestattete Kinder vorhanden sind, so bleibt ihr Recht, auf dem Colonat erhalten zu werden, und aus demselben den gesetzlichen Brautschatz zu empfangen, unverändert.

§. 144. Wenn die volle Leibzucht für beide Ehegatten ist bestimmt worden, und Einer derselben mit Tode abgeht, so fällt die Hälfte derselben wieder an den Besitzer des Colonats zurück, und der Überlebende ist dieselbe abzutreten verbunden. Jedoch behält dieser das ganze zur Leibzucht überwiesene Haus, und sämtliche Mobilien und Moventien ferner im Gebrauch.

Die Rechte der Ehegatten sind vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft gleich. Auch den mahljährigen Besitzern sind gleiche Rechte beigelegt. Das Halbieren der Leibzucht, und den Rückfall der Hälfte, beim Tode Eines der Leibzüchter spricht die Eigentums-Ordnung §. 7. aus. Im Gesetz liegt es schon, dass die Hälfte der Mobilien nicht zurückfiel. Dennoch war die Praxis darüber zweifelhaft, wie Crayen in seinem Entwurf bezeugt. Dagegen war es anerkannt, dass das Wohnhaus nicht geteilt wurde (*Anderwärts, z.B. im Lippischen, geschah auch dies, wenn die Wohnung geräumig genug war, und man gestattet dem Leibzüchter nur einen Vorzug bei der Miete*). Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 10. regelte Gesetz und Herkommen: «Wenn der abgehende Stättebesitzer ein Witwer oder Witwe ist, so kann er nur die Hälfte der Leibzucht verlangen, so wie, wenn eine volle Leibzucht für die Alten bestimmt ist, und Einer von denselben stirbt, der überlebende Leibzüchter nur die halbe Leibzucht in Absicht der unbeweglichen Sachen oder Grundstücke behält, und die andere Hälfte an die Stätte wiederum zurück fällt. Zur Vermeidung aller Zweifel wird bemerkt, dass die halbe Leibzucht nur auf die dem Leibzüchter zur Benutzung zukommende Grundstücke gehe, nicht aber auf die Leibzuchtswohnung und das Hausgerät, und das etwa auf die Leibzucht mitgenommene, oder auf der Leibzucht erworbene Vieh, indem dieses demjenigen, welchem die halbe Leibzucht zukommt, belassen werden muss.» Das Unangemessene jener Teilung und Rückgabe ist schon im Paderbornschen Meierrecht (Bd. I. Seite 214) entwickelt worden. Das alte Institut wurde dadurch zerstört, sowie in der Regel die eigene Wirtschaft des Leibzüchters aufhören musste, wenn plötzlich die Hälfte zurückgefordert wurde. Wir haben bemerkt, dass das Delbrücker Gewohnheitsrecht, welches von einem solchen Halbieren nichts wusste, wahrscheinlich das Ursprüngliche und Angemessene bewahrt habe. Und auch hier zeigen sich Spuren, dass erst später Missverständnisse und gewalttätige Einschreitungen das Leibzuchtssystem störten. Wenn nämlich der Leibzüchter das Vieh und die Mobilien ungeteilt behält, so scheint schon hieraus zu folgen, dass er früher das Ganze behielt. Denn wie wird er mit seinem Vieh bestehen können, wenn er keinen hinreichenden Grundbesitz mehr hat? Die Behauptung, dass die volle Leibzuchtsquote auch dem einzelnen Leibzüchter gebühre, hat sich hie und da in der Erinnerung des Volkes erhalten, und es ist darüber früher oft zu gerichtlichen Kontestationen gekommen. In Sachen Hoormann gegen Rahlert verlangte die Leibzüchterin von einer freien Stätte das volle Sechstel als Leibzucht, und behauptete, dass es in ihrem Wohnort Todtenhausen Observanz sei, doch die ganze Leibzucht mit 1/6 von der Stätte entrichtet werden müsse. Es wurde auf den Beweis dieser Observanz erkannt, und die Witwe trat denselben durch Zeugen an. Durch Erkenntnis der Regierung vom 24. November 1769 verlor aber die Klägerin den Prozess, weil sie das, was ihr zu beweisen obgelegen, nicht zu Recht bewiesen habe. – In früherer Zeit hat besonders die Kammer das Prinzip angewendet, dass nicht nur die Hälfte der Mobilien, sondern auch der noch nicht verzehrten Früchte der Leibzucht wieder an die Stätte fielen. Es wurde so von der Kammer erkannt, in Sachen Luttermann gegen Drevel 1777. Halemeier gegen Halemeier, 1778 und Meier Diedrich gegen Diedrich, 1785 – dass, wenn die Hälfte der Leibzuchtgrundstücke zurückfällt, auch die noch nicht geernteten Früchte mit übergehen, ist immer angenommen, und auch noch im Jahre 1829 in Sachen Schröder gegen Schröder vom Gericht Vlotho erkannt worden. Die Kosten der Einsaat müssen aber dem überlebenden Leibzüchter vom Colon erstattet werden, wie dieses auch anderwärts gesetzlich ausgesprochen ist.

3§. 145. Der Leibzüchter, welcher nach dem Tode seines Ehegatten wieder heiratet, behält nur die Hälfte seiner Leibzucht, kann diese aber seinem zweiten Gatten, solange er lebt, mit geniessen lassen. Wenn dieser auf die Leibzucht heiratende Gatte jedoch dem Gutsherrn einen Weinkauf zahlt, so behält er auch auf seine ganze Lebenszeit den Genuss jenes Leibzuchtvermögens. Bleibt er der Überlebende, so kann er dasselbe nicht durch eine weitere Ehe auf einen zweiten Ehegatten bringen.

Wir haben im Paderbornschen Meierrecht gezeigt, dass ursprünglich, und der Natur der Sache nach, die Leibzucht nur auf das Leben des Leibzüchters gehen konnte, und mit seinem Tode das ausgesetzte Vermögen ipso jure an die Stätte zurückfiel. Dass aber auch Fälle häufig eintraten, wo eine Heirat des Leibzüchters angemessen erschien, wo man für den aufheiratenden Gatten, besonders wenn er ein kleines Vermögen inferierte, sorgte, und ihm auf den Fall des Überlebens ein Leibgeding, eine Erkenntlichkeit aussetzte. Natürlich war es auch im Interesse des Gutsherrn, dieses Verhältnis seiner Prüfung und Einwilligung zu unterwerfen. Und so kam ein Weinkauf hinzu, womit der auf die Leibzucht heiratende Ehegatte ein selbständiges Recht erlangte. Unsere Eigentums-Ordnung §. 12. hat dieses in eine feste Form ausgebildet. Sie gestattet die zweite Heirat des Leibzüchters, und vorbehaltlich der Genehmigung und Qualifikation, behält der Aufheiratende als Überlebender, lebenslänglich die Hälfte der Leibzucht. Das Gesetz fügt als Bedingung hinzu, dass er nicht wieder heiratet, indem er in diesem Falle der Leibzucht verlustig sei. Dieses schmeckt nach Unfreiheit, und muss aus dem Provinzialrecht wegfallen. Ein wohlerworbenes Recht kann, bei der Freiheit zu heiraten, durch die Heirat nicht mehr

verloren gehen. Dass aber durch dieselbe das Leibzuchtsrecht nicht weiter propagiert wurde, liegt im Interesse der Colonat-Verfassung, und ist umso billiger, da die frühere Erweiterung des Genusses der Leibzucht schon als Ausnahme von der Regel erschien. – In Sachen Wehmeier gegen Wehmeier verlangte der Colon von der Witwe des Leibzüchters die Herausgabe des Leibzuchtvermögens, weil dieselbe ihr Qualifikation und Genehmigung des Gutsherrn nicht nachgewiesen habe. Das Oberlandes-Gericht erkannte durch eine reformatoria vom 9. März 1832 auf den Grund der Eigentums-Ordnung, und wies den Kläger ab, weil die Beklagte nur gegen den Gutsherrn ihre Qualifikation nachzuweisen verbunden sei, ein Dritter aber kein Widerspruchsrecht habe. Denn wenn es gleich dem Colon nicht gleichgültig sein könne, ob die auf die Leibzucht heiratende Person gut und vermögend sei, so bleibe dieses doch völlig unerheblich, da das Gesetz ihn nicht ermächtige, die etwaigen Hindernisse seines Interesses aus dem Wege zu räumen, und es dieserhalb seiner Genehmigung nicht bedürfe. Offenbar hat der Richter völlig ignoriert, dass das Gesetz unter dem Ausdruck Qualifikation den Gewinn durch Dingung des Weinkaufs versteht. Vielmehr meint er, der Gutsherr habe sich bloss zu überzeugen, ob es eine Person von guten Qualitäten sei. Hiermit zerfällt das ganze Motiv des Erkenntnisses, denn nach der Eigentums-Ordnung kann jedes Recht am Colonat, und auch an der Leibzucht, nur durch Beweinkaufung gewonnen werden. (Kapitel VII. §. 4.). Kurz nachher ist in Sachen Buba gegen Buba, (2. Dezember 1832) der Fall ganz entgegengesetzt entschieden worden. Jedoch aus anderen Gründen Seitens des Appellationsgerichtes (*Das Gericht Vlotho führte richtig aus, dass die Eigentums-Ordnung unter der Qualifikation die Erlegung des Weinkaufes verstehe, dass nur durch diese das Recht einer fremden Person auf eine Leibzucht erlangt werden könne. Dass dagegen, wenn diese gehörige Qualifikation unterblieben sei, eine dem Colonat fremde Person die Leibzucht zu räumen verbunden sei, sobald derjenige, durch welchen sie bisher Mitbesitzerin und Mitnutzerin derselben gewesen, mit Tode abgehe. (Allgemeines Landrecht Titel 21. §. 176.))*). Die Leibzüchterin habe sich nämlich auf die Eigentums-Ordnung bezogen, diese sei aber seit 25 Jahren durch die Konstitution des Königreichs Westfalen abgeschafft, und mit Ausnahme vergangener Fälle, könne vernünftiger Weise nicht mehr darauf recurriert werden. – Was soll der arme Bauer zu einem solchen ungewissen und schwankenden Rechtszustand sagen! – Wir haben schon oben den §. 4. der Eigentums-Ordnung erwähnt, welcher bestimmt, dass, wenn ein Leibzüchter von der Leibzucht heiratet, dann wieder kommt, und sie prätendiert, derselbe nicht zugelassen werden soll. Dass jedoch dem Colon gestattet ist, sich mit dem Leibzüchter, welcher anderwärts Gelegenheit hat, sich zu verheiraten, wegen des Abstandes, mit Vorwissen des Eigentumsherrn, zu vergleichen. Die revidierte Eigentums-Ordnung §. 7. drückt sich so aus: «Wenn der Leibzüchter von der Leibzucht heiratet, verliert er die Leibzucht, und er kann in der Folge nicht, unter dem Vorwand der veränderten Umstände, auf die Wiederabtretung der Leibzucht bestehen.» Über einen solchen Fall ist neuerlich erkannt worden, in Sachen Flessner zu Bameberg gegen Wehmeier. Der Colon verlangte, dass die Leibzüchterin, welche sich verheiratet hatte, auf den Grund des oben erwähnten §. 4. der Eigentums-Ordnung der Leibzucht für verlustig erklärt werde, wurde aber vom Gericht Vlotho (26. Februar 1821) abgewiesen, weil das Gesetz nur die Gutsherrschaft berechtige, die Leibzucht zu versagen, keineswegs aber dem Colon das Recht zustehe, sie zurück-zu fordern. In zweiter und dritter Instanz (7. November 1821, 14. November 1822) wurde aber die Leibzüchterin ihres Rechtes verlustig erklärt, weil jener §. dieses klar vorschreibe. Der Leibzüchter, welcher von der Leibzucht weg heirate, ohne vorher mit dem Colon sich zu einigen, habe kein Recht mehr, die Leibzucht-Ländereien zu benutzen, wenn der Colon ihm solches nicht zugestehen wolle. Wir vermissen in allen drei Erkenntnissen die Schärfe der Kritik, die jenem Gesetz den richtigen Standpunkt in der jetzigen Verfassung anweist, und müssen uns über seine unbedingte Anwendung umso mehr wundern, da dieselben Gerichtshöfe vielfach der ganzen Eigentums-Ordnung, und nicht bloss den Bestimmungen, welche Ausfluss der Leibeigenschaft waren, die gesetzliche Kraft abgesprochen haben. Das Gesetz sagt nicht: wenn ein Leibzüchter die Leibzucht verlässt (aufgibt); sondern: wenn er von der Leibzucht heiratet. Hier sehen wir gleich, dass von Leibeigenen die Rede ist. Der Leibeigene darf die Stätte nicht verlassen. Er darf ohne Einwilligung des Leibherrn nicht heiraten. Tut er dieses, so ist er der Stätte verlustig, folglich auch der Leibzüchter seiner Quote derselben (X. §. 3.). Dass dieses Wegheiraten ohne Einwilligung des Herrn hauptsächlich Motiv des Gesetzes war, zeigen auch v. Vincke Bemerkungen zu diesem §. (Unmassgebliche Gedanken, Seite 93): Si ex vidualitio persona ad secunda vota transit absque consensu domini, aut plane in alium locum se confert, tunc vidualitium retinere non potest (*Wenn eine Person ohne Zustimmung des Meisters von der Witwenschaft zum zweiten Gelübde übergeht oder sich an einem anderen Ort versetzt, kann sie die Witwenschaft nicht behalten*). Würde aber der Leibeigene mit Genehmigung des Leibherrn anders wohin heiraten, so muss er sich durch Freikauf oder Wechselung hierzu in den Stand setzen. In der Regel tritt er in ein anderes Hörigkeitsverhältnis, und verliert, nach Analogie des §. 3. Kapitel XI. der Eigentums-Ordnung wieder sein Recht an der Stätte. Ein Gesetz für Leibeigene ist also noch mild, wenn es dem Colon gestattet, für den Vorteil,

der ihm durch Rückfall der Leibzucht gewährt wird, einen Abstand zu bewilligen. Verändert aber der Leibeigene sein Domizil durch Heirat, ohne mit dem Colon ein Abkommen zu treffen, so ist völlige Dereliktion seines Rechtes vorhanden. Wir wollen nun zwar nicht in Abrede stellen, dass auch heute noch das Abziehen des Leibzüchters, mittelst einer Heirat, so geeignet sein kann, dass darin ein Aufgeben des Besitzes und Rechtes liegt. Aber jenen §. dürfen wir nicht mehr zur Entscheidungsform nehmen, sonst knüpfen wir lediglich an eine Heirat, den Gesetzen von 1825 zuwider, den Verlust von Rechten, wie es im vorliegenden Fall wirklich geschehen zu sein scheint. Denn das Gericht erster Instanz bezeugt in den Entscheidungsgründen, dass die Leibzüchterin den Besitz der Leibzucht nicht aufgegeben habe. Der Bauer ist jetzt ein freier Mensch. Und da jenes Gesetz nicht aus dem System des Colonatrechts folgt, sondern ein Produkt gutherrlicher Gewalt und leibherrlicher Aufsicht war, so müssen seine Befugnisse denen aller Untertanen gleich stehen, und das eintretende Rechtsverhältnis ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen (*Der Richter zweiter Instanz würde durch Oberbecks Meditationen VII. Med. 383., auf eine mildere Ansicht geführt worden sein*).

§. 146. Wenn beide Leibzüchter, die ein wirkliches Leibzuchtsrecht hatten, mit Tode abgegangen sind, so fällt das gesamte Leibzuchtvermögen dem Besitzer des Colonats oder Meiergutes wieder zu. Es cessiren auch zum Vorteil des Letzteren alle Nutzungsrechte, die sich der Leibzüchter am Gut oder dessen Früchte vorbehalten hatte.

Eigentums-Ordnung XII. §. 7. Das Gesetz macht hinsichtlich der Mobilien und Moventien den Vorbehalt des dem Eigentumsherrn zustehenden Erbteils, welches nach aufgehobener Leibeigenschaft cessirt. Jener Rückfall (ein Analogon des Heimfalls) liegt in der Natur des Leibzuchtrechtes, und alle Colonat- und Meierordnungen sind darin übereinstimmend.

§. 147. Das freie Allodial-Vermögen, welches der Leibzüchter für sich behalten, sowie Alles, was er auf der Leibzucht erworben hat, wird, wenn er bei seinem Leben nicht darüber disponierte (§. 141. und 142.), nach den Grundsätzen des gesamten Rechts vererbt. Es treten jedoch, insofern er einen Ehegatten, oder Kinder verschiedener Ehen hinterlässt, diejenigen Modifikationen ein, welche durch die in diesen Provinzen geltende eheliche Gütergemeinschaft bedingt sind.

*Das Allodial-Vermögen, und der dazu gehörende Erwerb ist also beim Absterben des Leibzüchters vom Leibzuchtvermögen zu trennen. Denn nur dieses ist dem Colonatrecht nach Provinzialgesetzen unterworfen. Es gehört dazu aber auch nach dem Herkommen die noch nicht percipirten (*wahr genommenen*) Früchte. Die Kosten, die der Leibzüchter dafür aufwendet, werden jedoch der Allodial-Masse zugerechnet. Es war dieses überall in Westfalen anerkanntes Prinzip. Für Osnabrück bezeugt es Klöntrup, a.a.D.II. Seite 271. Für Lippe Fuhrer a.a.D. Seite 112. – Das freie Vermögen ist den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft, oder sonst dem gemeinen Erbrecht unterworfen. Es beweisen dieses mehrere Atteste für die freien Bauern. Man hat nie daran gezweifelt, dass das Recht des überlebenden Ehegatten, sowie der Kinder, bei prorogierter Gütergemeinschaft, vollständig nach den Prinzipien des provinzialrechtlichen Instituts beurteilt werden müsse. Bei den Eigenbehörigen versagte man der Witwe das Erbrecht, wenn der Leibzüchter sie ohne Einwilligung des Gutsherrn geheiratet hatte, indem sie pro non existente (*statt nicht vorhanden*) anzusehen sei. Man sprach auch dem Colon die Hälfte des Nachlasses des Leibzüchters zu, wenn derselbe sich wegen des Sterbfalls bei der Antretung der Leibzucht mit dem Gutsherrn abgefunden hatte. Im Ravensbergischen war dieses namentlich Observanz mässig, und durch höhere Rescripte bestätigt worden. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft sind die Verhältnisse freier Bauern nunmehr überall gleich geworden.*

§. 148. Wenn der Leibzüchter Schulden macht, so ist der Meier oder Colon als solcher, nicht dafür zu haften verbunden, und der Leibzüchter ist sowohl persönlich dafür verantwortlich, als auch seine gesetzliche Erben und sein Allodialnachlass nach den Regeln des allgemeinen Rechts dafür angegriffen werden können.

Dass der Leibzüchter über das Leibzuchtvermögen nicht zum Nachteil des Colon disponieren, namentlich dasselbe nicht mit Schulden belasten kann, ist schon oben §. 138. bemerkt worden. Die Eigentums-Ordnung bestimmt §. 6., dass der Anerbe die Schulden nicht zu bezahlen brauche, welche der Leibzüchter auf die Leibzuchtgrundstücke mache. Nach §. 11. sollen die Leibzüchter Schulden, die sie bei Antretung der Leibzucht verschwiegen haben, selbst bezahlen. Die Rechtsregel stellt sich von selbst. Die Gläubiger haben nur eine persönliche Klage, welche auch gegen die gesetzlichen Erben geht. Dieses war allgemein anerkannt. In Sachen Raben gegen Reinecke wurde von der Regierung den 20.

November 1770 erkannt, dass die Klage gegen den Schuldner und dessen auf der Leibzucht hinterlassenes Vermögen zu richten sei.

§. 149. Sollte sich der Fall zutragen, dass ein Meier oder Colon die Leibzucht antreten müsste, während das Leibzuchtvermögen noch vom alten Leibzüchter besessen und genossen wird, so müssen Beide in solches teilen, bis der Eine von ihnen mit Tode abgeht, oder das Ganze abtritt. – Da wo die Leibzucht nicht in einer bestimmten hierzu angewiesenen Vermögensquote besteht, muss das Billige und Angemessene mit Rücksicht auf die Kräfte des Vermögens verabredet und festgestellt werden.

Die Eigentums-Ordnung XII. §. 5. schreibt dieses vor. Wir haben schon im Paderbornschen Meierrecht bemerkt, dass der Fall sehr selten vorkommen wird, und dass Klöntrup in seinem Handbuch bezeugt hat, er wisse sich den Fall nicht zu denken. Dietrichs a.a.D. gibt darüber eine Erläuterung. Der Fall könne nämlich eintreten, wenn der alte Wehrfester seinem Anerben die Stätte wegen Unvermögen sehr früh abgetreten, und sich auf die Leibzucht gesetzt habe, der junge Wehrfester aber bald darauf mit Hinterlassung unmündiger Kinder gestorben sei. Die Witwe nun durch eine zweite Heirat einen Fremden zum Besitz der Stätte auf Mahljahre gebracht habe, und dieser dann, bei Abtretung der Stätte an den Anerben, noch bei Lebzeiten des Leibzüchters auch eine Leibzucht verlange. --Dass sich unser Satz, da wo kein Leibzuchtvermögen zum Niessbrauch überwiesen wird, modifizieren muss, folgt aus der Natur der Sache, und es ist nichts anderes als ein billiges Abkommen möglich.



(Bildquelle aus: «Kurze Beschreibung des Lippischen Landes»)